

Satzung der Guggemusik Gletscherfleh Hofier 1985 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Guggemusik Gletscherfleh Hofier 1985 e.V.
2. Sitz des Vereins ist 77749 Hohberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Musik, insbesondere der Guggemusik und der Förderung der Jugend unter seinen Mitgliedern zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch Zusammenschluss interessierter Personen, Gemeinschaftlich zu musizieren, besonders der Guggemusik.
5. Das Interesse der Bevölkerung an der Guggemusik zu fördern und zu wahren.
6. Förderung der Jugend ein Musikinstrument zu erlernen und gemeinschaftlich zu musizieren.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besondere durch das regelmäßige, auch der Öffentlichkeit zugängliche, Angebot von Veranstaltungen, insbesondere durch:
 - * Fasnachtsumzüge, Besuch von Guggenmusiktreffen und Veranstaltungen,
 - * Regelmäßige Versammlung von Vereinsmitgliedern

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktive Mitglieder: Dies sind natürliche Personen, die aktiv am Spielbetrieb und am Vereinsgeschäftsleben teilnehmen; das heißt, regelmäßig und aktiv an Proben und Auftritten teilnehmen. Des weiteren sämtliche Vorstandsmitglieder.
 - Fördernde Mitglieder: Dies sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb oder am Vereinsgeschäftsleben teilnehmen. Die gelegentliche Mithilfe bei Veranstaltungen, inaktive Teilnahme bei Auftritten und Sponsoring zählt nicht dazu.
1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins eintreten.
 2. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.

3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten zu Abendveranstaltungen mitgenommen werden.
4. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der 1. Vorsitzende dem Antragssteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
5. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden muss.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interessen zu wahren und die Satzung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten, des weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch regelmäßige Proben und Teilnahmen an Veranstaltungen.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied eine Satzung.
8. Jedes Mitglied ist angehalten die vom Verein geforderte Disziplin und die Weisungen des 1. Vorsitzenden und bei Auftritten des musikalischen Leiters zu wahren und nachzukommen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. dem Tod des Mitgliedes
2. dem freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz Setzens einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Zahlung von mindestens 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 4.1 dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat;
 - 4.2 das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
 - 4.3 ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder dem Verein ergeben oder sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.
 - 4.4 die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
5. Der Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu erfolgen. Mitglieder die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen. Dies gilt insbesondere für nicht verbrauchte Jahresbeiträge, Busfahrkarten und Ähnliches.
6. Vor dem Mitgliedsausschluss erhält das Mitglied eine mündliche oder schriftliche Ermahnung. Bei wiederholtem Missverhalten eine Abmahnung. Danach erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes das Ausschlussverfahren. Eine Ermahnung gilt für das ganze Vereinsjahr eine Abmahnung ist zwei Jahre gültig. Lässt sich das Mitglied in dieser Zeit nichts zuschulden kommen, ist diese Abmahnung gegenstandslos.

7. Bei schweren Verstößen kann auf Beschluss der Vorstandschaft ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
9. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter, die das Mitglied innerhalb des Vereins hatte.
10. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat kein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und das Tragen von Kleidern der Guggemusik Gletscherleh Hofier 1985 e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Gebührenhöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt vorrangig bargeldlos durch Bankeinzug.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, bei Fälligkeit des Jahresbeitrages für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuell anfallende Rückbuchungskosten, mit denen die Bank den Verein belastet, sind von dem Mitglied zu erstatten.
4. Bei unverschuldeten oder besonderen Lebenslagen kann auf Antrag die Beitragszahlung eines Mitgliedes für max. 1 Jahr ausgesetzt werden. Diese Regelung kann nur 1 mal pro Mitglied und nur auf schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden in Anspruch genommen werden.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- 1. Beisitzer/in
- 2. Beisitzer/in

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer. Jeder vertritt einzeln.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsposten (zweiter Kassierer, Materialwart u.s.w.) beschließen und mit geeigneten Personen besetzen. Diese sind in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung, durch eine Wahl von den Mitgliedern zu bestätigen. Diese weiteren Vorstandsposten sind nicht gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt.

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Er gibt die Ergebnisse bekannt und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Die Wahlen erfolgen auf 2 Jahre.

§ 8 Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.
3. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Festlegung von Nutzungsentgeld für Einrichtungen und Gegenstände des Vereins.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.
8. Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben hat die Vorstandschaft die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder steht der Vorstandschaft selbst zu.
9. Beschlüsse über den Beitritt der Guggemusik Gletscherfleh Hofier 1985 e.V. zu einem Ring oder Vereinigung können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss gefasst werden.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand oder der Schriftführer setzen die Termine für die Vorstandssitzungen fest.
2. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung per elektronischer Post (E-Mail) ist statthaft.
4. Das Erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden oder Schriftführer seine Verhinderung mitzuteilen.
5. Der Schriftführer/in nimmt die Aufgaben des Protokollführers, in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen wahr. Im Falle seiner Verhinderung wird im Einzelfall vom Vorstand ein Schriftführer bestimmt.
6. Hinsichtlich der Beschlussfassung und –fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§28,32,34 BGB)

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Vorstandes in seiner nächsten Sitzung.

2. Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.
3. Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Vorsitzende. Im Übrigen gilt Abs.2 entsprechend.

§ 11 Vorzeitiges Absetzen des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.
2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
5. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.
6. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Delegation oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung aller Vereinsgeschäfte.
2. Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet alle Versammlungen des Vereines.
3. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Tätigkeiten des 2. Vorsitzenden

1. Der 2. Vorsitzende ist angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch zu machen.
2. Sollte von dem Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden, obliegen alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden solange dem 2. Vorsitzenden, bis dieser seine Geschäftsfähigkeit wieder erlangt hat oder bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wurde.

§ 14 Tätigkeiten des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches Protokoll zu führen und in einem dafür vorhandenen Ordner aufzubewahren. Er führt über alle Vorstandssitzungen Protokolle, welche nicht öffentlich zu machen sind.

Die Eintragungen müssen enthalten:

1. Datum, Zeit, die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters.
2. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Tätigkeiten des Kassierers

Dem Kassierer unterliegt die Vereinskasse. Er hat die Pflicht in regelmäßigen Abständen die Vereinsbeiträge zu kassieren, Einnahmen sowie Ausgabenbelege auszustellen und das Kassenbuch in ordentlicher Weise zu führen.

§ 16 Tätigkeiten der Beisitzer

Die nach § 7 gewählten Beisitzer sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Sie sind verpflichtet möglichst an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sollten den Vorstand entsprechend unterstützen. Die Aufgaben der Beisitzer regelt der Vorstand durch Delegation.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ort der Zusammenkunft wird vom Vorstand bestimmt. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung wird als Einladung schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse gesendet. Der 1. Vorsitzende kann in Eil oder Notfällen die Ladungsfrist auf 1 Woche abkürzen. Er hat die Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 18 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer nimmt die Aufgaben des Protokollführers wahr. §9 Abs. 5 und §14 gelten entsprechend.

§ 19 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 20 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Anhörung Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Anhörung Bericht des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Anhörung Bericht des Schriftführers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Die Vorstandswahlen (nach Bedarf)
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen

§ 21 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
4. Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Bei Vertretung eines Mitgliedes durch eine andere natürliche Person ist eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorzulegen nur dann kann bei Wahlen und Abstimmungen dessen Stimme gewertet werden.

§ 22 Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben selbstständig, frühzeitig sich bezüglich eines Termins zur Prüfung mit dem Kassierer in Verbindung zu setzen.

§ 23 Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte

1. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Beitragszahlung erfolgt vorrangig durch das SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen, Materialien und Technischen Geräte von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
3. Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden
4. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Diese dürfen 100,- Euro pro Jahr nicht übersteigen und sind nur für Häskosten oder Transfer zu Veranstaltungen zulässig.
5. Die Höhe der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
7. Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 24 Urheberrechte

Die vom Verein entworfenen Häs, Logos, T-Shirts so wie der Inhalt der Webseite www.gletscherfleh.de dürfen nicht nachgemacht vervielfältigt, gespeichert oder selbstständig hergestellt werden oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden. Ferner dürfen diese nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein von dem ausgetretenen Mitglied oder Dritten weder in der Öffentlichkeit noch bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Institution. Es muss für Zwecke der Bildung und Erziehung verwendet werden.

§ 26 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.11.2015 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

Schriftführer/in: _____

Kassierer/in: _____

1. Beisitzer: _____

2. Beisitzer: _____

Aktives Mitglied: _____

Passives Mitglied: _____